

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Januar 2020

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.04.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-126/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1578

Geltungsdauer

vom: **14. April 2020**

bis: **2. Februar 2025**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1578 vom 7. Januar 2020.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur ergänzt.

Die Fußnote 3 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut:

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64 W" und "Hilti CP 64 W/(-M)" müssen in Form von Platten, Matten oder Endlosmatten (Rollen) hergestellte Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel, "Hilti CP 64 W/(-M)" zusätzlich aus einem textilen Glasgewebe² als Träger, bestehen müssen.

Die Variante "Hilti CP 64 W" darf einseitig mit PE-PA Folie kaschiert werden.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen³ sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte und Stanzteile (Pads) sind zulässig.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke

³ Hinterlegung vom 24.03.2020. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.